

SATZUNG

Maultrommel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Maultrommel e. V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 04425 Taucha.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Bezug zum Musikinstrument Maultrommel, zu welchen beispielsweise internationale Festivals, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen zählen können.
- c) Des Weiteren fördert der Verein die regionale, nationale sowie internationale Vernetzung, Aufklärungsarbeit und Wissensvermittlung rund um das Thema Maultrommel und trägt somit auch zur Stärkung der Akzeptanz der Maultrommel als Musikinstrument in der Öffentlichkeit bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ohne parteipolitische, konfessionelle oder auf Herkunft, Geschlecht, Sexualität bzw. das Erscheinungsbild eines Menschen bezogene Einschränkungen einem vielfältigen, gleichberechtigten und friedvollen Miteinander der Allgemeinheit zu dienen.
- d) Zur Erreichung des Vereinszweckes darf der Verein im Sinne der Abgabenordnung zulässige Rücklagen bilden, Kredite aufnehmen, Grundstücke erwerben, mieten und pachten und Gebäude und Anlagen errichten.

- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen ausgezahlt werden. Die Vergütung erfolgt erst nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unanfechtbar. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich per Brief an den Vorstand zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- d) Verletzt ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Es sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen des Vorstandes Rechnung zu legen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Für die Mitgliedschaft im Verein werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
- b) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen (und ggf. Aufnahmegebühren) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- c) Für juristische Personen kann die Mitgliederversammlung abweichende angemessene Mitgliedsbeiträge (bzw. Aufnahmegebühren) festsetzen oder vereinbaren.
- d) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes des Vereins sowie anderer, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu verlangen und mit der Vollendung des 16. Lebensjahres diese zu wählen, sich um eine Kandidatur in Ämter, die nicht zum Vorstand gehören, zu bewerben und gewählt zu werden. Die Kandidatur für und Ausübung von Vorstandsämtern ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzuhalten.
- b) Alle Mitglieder haben das Ansehen und die kulturellen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- c) Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

§ 9 Struktur und Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - o Mitgliederversammlung
 - o Vorstand
- b) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes in mehrere Abteilungen untergliedert werden.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand fordern.
- d) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist, nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden^{1*}, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch eines Mitglieds des Vorstands einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- h) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte beschließen.
- i) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- j) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt zu übernehmen.
- k) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- l) Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht an ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen. Die Vollmacht muss vor Versammlungsbeginn beim Versammlungsleiter eingereicht werden und unterschrieben in Papierform vorliegen.
- m) Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme per Briefwahl einreichen. Der Stimmzettel muss dem Versammlungsleiter in Schriftform vor Versammlungsbeginn vorliegen.

**Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen oder weiterer Formen verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - o Vorsitzender
 - o Stellvertretender Vorsitzender
 - o Schatzmeister
 - o bis zu 4 Beisitzern

- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbstständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

- c) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

- d) Der Vorstand kann die Erledigung laufender Vereinsgeschäfte einem Geschäftsführer des Vereins übertragen. Dieser unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Weisungen des Vorstands. Der Geschäftsführer darf nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein.

- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder für den Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

- f) Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig und kann vor der jeweiligen Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die einzelnen Vorstandspositionen können durch die gewählten Vorstandsmitglieder per Vorstandsbeschluss untereinander verteilt werden.

- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Haftung

- a) Für Beschädigungen oder Verlust von Sachgegenständen jeder Art (einschließlich Geld) bei Vereinsaktivitäten leistet der Verein keinen Ersatz, es sei denn, er handelt grob fahrlässig.
- b) Bei rechtsgeschäftlich begründeten finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Ansprüche gegenüber dem Vorstand oder seinen Vertretern sind darum ausgeschlossen. Alle Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen gelten ausschließlich für den Maultrommel e.V. als Vertragspartner. Jegliche persönliche Haftung des Handelnden als bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nach § 54 Abs. 2 BGB wird hiermit ausgeschlossen.

§13 Liquidation

- a) Die Liquidation des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller erforderlichen Kosten für die Auflösung des Vereins, an die Stadt Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Mitglieder haben keine Ansprüche auf den von ihnen eingezahlten Betrag, Spenden oder sonstigen Vermögenswerten des Vereins.

Erste Fassung der Satzung eingereicht: 30.06.2008; Eintrag ins Vereinsregister: 22.07.2008

Neufassung der Satzung: Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2010 beschlossen.

Neufassung der Satzung: Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.12.2012 beschlossen.

Neufassung der Satzung: Die Änderungen der Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 18.07.2015 und 04.11.2015 beschlossen.

Neufassung der Satzung: Beschlossen zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2016.